

Satzung

H2BZ Netzwerk RLP e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „H2BZ Netzwerk RLP“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „e. V.". Der Sitz des Vereins ist Kaisersesch.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung der in Rheinland-Pfalz und anderen Ländern in Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichen Körperschaften vorhandenen Kompetenz auf dem Gebiet des Wasserstoffs und anderer Energieträger sowie auf dem Gebiet der Energieerzeugung und Energieumwandlung, besonders mittels der Brennstoffzelle und ihrer Peripherie. Er verfolgt damit das Ziel, den Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien zu senken und den Umweltschutz zu verbessern und durch Technologiefortschritte die breite Anwendung der Brennstoffzelle bis zur ökonomischen Realisierung voranzutreiben.
2. Der Verein wird durch Unterstützung der Forschung – insbesondere durch Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben und Forschungsprojekte –, des Know-How-Transfers, der Wissensverbreitung, der Lehre, Bildung, Erziehung und Ausbildung sowie durch Öffentlichkeitsarbeit die Durchsetzung der genannten Technologien betreiben.
3. Der Verein wird in Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlichen Körperschaften für seine Ziele eintreten, Konzepte formulieren, Projekte vorbereiten, nationale und internationale Kooperationen eingehen und zu Qualitäts- und Sicherheitsstandards beitragen.
4. Der Verein will einen deutlichen Beitrag zur Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Rheinland-Pfalz leisten.
5. Insbesondere sollen vorstehende Ziele erreicht werden durch:
 - a) Bildung eines Aus- und Weiterbildungs- sowie Qualifizierungsverbundes von Industrie, Universitäten, Fachhochschulen und der Schulen, Gymnasien im Bereich Sek I und Sek II;
 - b) Akquisition von Fördermitteln für Forschung und Entwicklung (F&E);
 - c) Vergabe von Fördermitteln an Forschungseinrichtungen, Universitäten und Fachhochschulen;
 - d) Bündelung und Betreuung der Aktivitäten im Bereich der Demonstration und Anwendung der Brennstoffzellentechnologie und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen;
 - e) Überbetriebliche Fortbildung auf dem Gebiet der Brennstoffzelle, auch durch die Fortbildung der Ausbilder;
 - f) Förderung des Dialoges zwischen Forschung, Entwicklung und Anwendung;
 - g) Koordination, Begleitung und Unterstützung der Anwendung von Brennstoffzellen;
 - h) Veranstaltung von Tagungen, Seminaren und sonstigen Informationsveranstaltungen;
 - i) Entwicklung und Verbreitung von didaktischen Konzepten;
 - j) Begleitung, Dokumentation und Verbreitung der Betriebsergebnisse;
 - k) Öffentlichkeitsarbeit;
 - l) Begleitung der Technologie in der Praxiseinführung.

Satzung

H2BZ Netzwerk RLP e. V.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben, die mit Mitteln des Vereins gefördert wurden, sind der Allgemeinheit zugänglich zu machen, z. B. durch Veröffentlichung in Fachzeitschriften.
Die teilweise Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaften oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke ist zulässig. Die Erfüllung des Vereinszweckes durch Mittelzuwendungen darf jedoch nicht überwiegen.
3. Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern dadurch die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet wird.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

5. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die der Mitgliederversammlung nachweisen, dass sie den Vereinszweck nachhaltig unterstützen werden.
Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit drei Viertel der vertretenen Stimmen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet mit schriftlicher Austrittserklärung mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende, durch Tod bzw. dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht bezahlt hat oder gegen Pflichten aus dieser Vereinssatzung verstößt.
7. Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Bei Eintritt im zweiten Halbjahr wird nur der halbe Jahresbeitrag erhoben. Es erfolgt keine Rückzahlung bei Ausscheiden des Mitglieds.
8. Die Höhe der jährlichen Beiträge, die zum 31. Januar für das Kalenderjahr fällig werden, beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand in Einzelfällen eine Beitragsermäßigung gewähren.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und muss mit zweiwöchentlicher Frist mit schriftlicher Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden. Die schriftliche Einladung kann in elektronischer Form erfolgen, sofern dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt wurde. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Vorstand auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder mit zweiwöchentlicher Frist einberufen. Wichtige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Gestaltung der Satzung, die Bestimmung des Vereinszwecks, die Entscheidung über Mit-

Satzung

H2BZ Netzwerk RLP e. V.

gliedschaften, die Bestellung/Entlastung des Vorstands und Beirats, die Kontrolle der Finanzen und die Auflösung des Vereins. Außer in Fragen der Mitgliedschaft, der Satzungs-gestaltung oder der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Für Beschlüsse über Mitgliedschaften, Satzungsänderungen und die Auflösung sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden oder bevollmächtigten Mitglieder erforderlich. Juristische Personen unter den Mitgliedern benennen Einzelpersonen, die sie bevollmächtigt vertreten. Die gemeinsame Wahl von mehreren Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates in einem einzigen Wahlgang (Blockwahl) ist zulässig, wenn aus dem Kreis der Mitglieder keine Einzelwahl beantragt wird. Alle Beschlüsse sind schriftlich und mit zwei Vorstandsunterschriften zu dokumentieren. Weitere Bestimmungen kann die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die mindestens die Ämter des Schriftführers und des Schatzmeisters übernehmen. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden stets alleine vertreten. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und im Sinne der Satzung.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands ein, er leitet diese Sitzungen und regelt Vertretungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich zu formulieren und chronologisch zu sammeln. Umlaufbeschlüsse sind zulässig sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich; Auslagen können ersetzt werden.

3. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erreichung der Vereinsziele. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Dem Beirat sollen angehören:
 - ein Vertreter der gewerblichen Wirtschaft,
 - ein Vertreter der Wissenschaft,
 - ein Vertreter der Schulen,
 - ein Vertreter der Elementarpädagogik,
 - ein Vertreter der Ministerien,
 - ein Vertreter der Kammern,
 - ein Vertreter der Verbände.

Dem Beirat können bis zu 7 Personen angehören.

Dem Beirat können auch Nicht-Vereinsmitglieder angehören. Der Beirat ist nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt. Er ist kein Aufsichtsorgan im Sinne aktienrechtlicher Vorschriften.

4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen.

Satzung

H2BZ Netzwerk RLP e. V.

§ 6 Haftungsausschluss

1. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein beschränkt auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Vorstandsmitglieder wird ausgeschlossen.
2. Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und die vertretungsberechtigten Liquidatoren entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft in der Verbandsgemeinde Kaisersesch für die ausschließliche Verwendung für die in der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Geänderte Fassung vom 20.11.2020